

Anmerkungen:

Die vollen Bezeichnungen der im Kopf verwendeten Abkürzungen für die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen lauten (die UN sind in der ersten Spalte zum Vergleich zusätzlich aufgeführt): IAEA - Internationale Atomenergieorganisation; ILO - Internationale Arbeitsorganisation; FAO - Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; UNESCO - Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; WHO - Weltgesundheitsorganisation; FUND - Weltwährungsfonds; BANK - Weltbank; IDA - Internationale Entwicklungs-Organisation; IFC - Internationale Finanz-Corporation; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; UPU - Weltpostverein; ITU - Internationaler Fernmeldeverein; WMO - Weltorganisation für Meteorologie; IMCO - Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation.

1 Albanien benachrichtigte am 5. August 1965 die ILO von ihrem Entschluß auszutreten.

2 Die FAO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Bahrain, Katar, Mauritius.

3 Die UNESCO hat zusätzlich 4 assoziierte Mitglieder: Bahrain, die Britisch-Ostkaribischen Inseln, Katar, Mauritius.

4 Die WHO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Katar, Mauritius, Südrhodesien.

5 Die Gesamtzahl von 132 Mitgliedern von UPU schließt folgende 7 Gebiete als Mitglieder ein: die niederländischen Antillen und Surinam; die portugiesischen Provinzen in Westafrika; die portugiesischen Provinzen in Ostafrika, Asien und Ozeanien; die spanischen Territorien in Afrika; die Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete; die USA-Territorien einschließlich des durch die USA verwalteten UN-Treuhandgebietes im Pazifik.

6 Die Gesamtzahl von 133 Mitgliedern von ITU schließt folgende 6 Gebiete als Mitglieder ein: die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete; Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; portugiesische Übersee-provinzen; Rhodesien; spanische Provinzen in Afrika; Territorien der Vereinigten Staaten.

7 Die Gesamtzahl von 130 Mitgliedern von WMO schließt folgende 12 Gebiete als Mitglieder ein, die ihre eigenen meteorologischen Stationen haben: die britischen Karibischen Territorien; Französisch-Polynesien; Französisch-Somaliland; Hongkong; Mauritius; die niederländischen Antillen; Neukaledonien; Portugiesisch-Ostafrika; Portugiesisch-Westafrika; Südrhodesien; die spanischen Territorien von Guinea; Surinam.

8 Die IMCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Hongkong.

(Fortsetzung von Seite 97)

- ten und die Erlangung der Unabhängigkeit Namibias zu verhindern;
- fordert alle Staaten auf, solche Verbindungen mit der Regierung Südafrikas zu unterlassen, die die Fortsetzung der rechtswidrigen Besetzung Namibias durch Südafrika bewirken, und wirksame wirtschaftliche und andere Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, den sofortigen Abzug der südafrikanischen Verwaltung aus Namibia sicherzustellen;
 - fordert alle Staaten ferner auf, der namibianischen Bevölkerung in ihrem rechtmäßigen Kampf um die Unabhängigkeit die notwendige moralische und materielle Unterstützung zu geben und dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich zu sein;
 - hält die fortgesetzte ausländische Besetzung Namibias durch Südafrika in Mißachtung der diesbezüglichen Entschlüsse der Vereinten Nationen und der bestehenden internationalen Rechtsstellung des Territoriums für eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
 - wiederholt ihre Forderung, daß die Regierung Südafrika aus Namibia alle ihre

Literaturhinweise

Ehni, Reinhart: Die Schweiz und die Vereinten Nationen von 1944—1947.

Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1967. 147 Seiten. Leinen 21,— DM. (= Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 21.)

In der internationalen Öffentlichkeit wird immer wieder die Frage gestellt, warum die Schweiz, die doch weithin als Muster einer friedliebenden Nation gilt, nicht der Weltorganisation der UNO angehört. Auch viele Schweizer selbst sind nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten, um so mehr, als ihr Land doch dem Völkerbund angehört hat und durch diesen Schritt zu einem erstklassigen Sitzland für internationale Organisationen geworden ist. Genf profitiert noch heute von jenem großzügigen, 1920 in einer Volksabstimmung gefaßten Beschluß.

Reinhart Ehni, der sein Buch im Oktober 1966 in Genf abgeschlossen hat, zog zur Beantwortung dieser Frage richtigerweise die Zeit von 1944—47 herbei. Denn damals fiel die Entscheidung, die heute noch fortwirkt und scheinbar nicht aufzuheben ist. Eine Friedensorganisation wie die Vereinten Nationen verdankt ihre Geburt einer großen Weltstunde, einer jener seltenen Phasen, die leider nur nach großen Kriegen eintreten, da alle Welt nach Frieden schreit. Später, im grauen Alltag, im Kampf der alten Rivalitäten und Interessen, verliert sich die Begeisterung der ersten Stunde. So erging es auch der Schweiz; sie trat dem Völkerbund bei, als man ihn noch nicht an der Arbeit sah, als nur die Idee zündete, zugleich wurde ihr versprochen, den Sitz der neuen Organisation in Genf zu errichten, und schließlich trug man sie auf Händen, indem man sie von den militärischen Sanktionen befreite und ihr damit eine »differenzierte Neutralität« gestattete.

Es ist das Verdienst von Reinhart Ehni, einmal nachgewiesen zu haben, daß die Schweiz 1945/46 durchaus Interesse an einem Beitritt bekundete, daß sie aber damals auf wenig Gegenliebe stieß, weil sie als neutrales Land nicht genehm war. Darin liegt die Tragik; späterhin, als dann endlich auch den Vereinten Nationen der Sinn für den Wert der Neutralität aufging, war man in der Schweiz zu sehr ernüchert über die »Erfolge« der neuen Friedensorganisation, um gleich wieder Anknüpfungspunkte zu suchen. Die Gunst der ersten Stunde war nicht genutzt worden, und der Beitritt heute ist nur noch durch einen mühsamen Aufklärungs- und Überredungsprozeß möglich, wie ihn u. a. die Schweizerische Gesellschaft für die Vereinten Nationen führt.

Wie schon der Wiener Kongreß 1815, der die

Militär- und Polizeitruppen sowie ihre Verwaltung unverzüglich und bedingungslos abzieht;

- empfiehlt dem Sicherheitsrat dringend, alle geeigneten Schritte zu tun, um die Durchführung der vorliegenden Entschliebung zu gewährleisten, sowie in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen wirksame Maßnahmen zu treffen, um den unverzüglichen Abzug der südafrikanischen Präsenz aus Namibia wie auch die Unabhängigkeit Namibias entsprechend der Entschliebung 2145 (XXI) der Generalversammlung sicherzustellen
- ersucht den Generalsekretär, weiterhin jede mögliche Unterstützung zu leisten, die den Rat der Vereinten Nationen für Namibia instandsetzt, seine Aufgaben zu erfüllen;
- ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschliebung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 96; — 2: Portugal, Südafrika; = 18: Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kuba, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigte Staaten.

Bedeutung der schweizerischen Neutralität für den Frieden in Europa anerkannte, ja die Schweiz auf die immerwährende Neutralität verpflichtete, bezigten auch die Sieger des Ersten Weltkrieges ihre hohe Wertschätzung der schweizerischen Neutralität gegenüber. Ganz anders die Sieger des Zweiten Weltkrieges; Ehni zeigt in seiner eindringlichen, sorgfältigen Studie, wie scheinbar die Neutralität am Ende dieses Krieges angesehen war. Dieses gigantische Ringen, das mit der Zerstörung des europäischen Gleichgewichtssystems - der Voraussetzung der schweizerischen Neutralität - endete, konnte in den Augen der Sieger keine Neutrale zurücklassen, es schied für sie die Welt in Kriegführende und Nichtkriegführende, wobei die letzteren von vornherein diskriminiert waren. Es ist, wie Ehni aus den Akten nachzuweisen vermag, nur einem Zufall zu verdanken, daß die Neutralität in der Charta der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Besonders die Franzosen wetterten gegen die »permanente Neutralität«, mit welcher Formulierung sie nur die Schweizer treffen konnten. Aber das kleine Land besaß auch an den Benelux-Staaten keinen Rückhalt. So bestand nicht die geringste Aussicht, daß die Schweiz unter dem Statut ihrer »immerwährenden Neutralität«, das in der Bundesverfassung verankert ist, Aufnahme in den Vereinten Nationen finden konnte. Die Schweiz mußte schließlich froh sein, daß der ehemalige Völkerbundpalast wieder als europäischer UNO-Sitz in Dienst genommen wurde und daß ihr später durch den Beitritt zu den Sonderorganisationen der UNO eine allmähliche Annäherung an den exklusiven Kreis der UNO-Gründer gelang. Der Durchbruch der bei Kriegsende bestehenden Isolation, wie sie Reinhart Ehni sehr anschaulich zu schildern weiß, diente dann im weiteren die unter dem Lösungswort der »Neutralität und Solidarität« geprägte neue Außenpolitik von Bundesrat Petitpierre, in deren Spuren die Schweiz heute noch wandelt, wenn auch die Berührungspunkte mit der UNO zahlreicher geworden sind und der Wunsch sichtlich geweckt wurde, erneut die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen in bezug auf die Vereinbarkeit mit der Neutralität einer Prüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung ist zur Zeit auf Grund eines Vorstoßes im Parlament im Gang und dürfte im Laufe des Herbstes abgeschlossen werden. Die UNO-Freunde in der Schweiz warten mit Spannung auf das Ergebnis.

Die Arbeit von Reinhart Ehni ist stark gegliedert und erleichtert damit dem Leser das rasche Eindringen in die Materie. Ein ausgebauter Anmerkungs- und Quellenapparat führt ihn zu einem vertieften Studium. Das Werk ist in jeder Hinsicht gelungen und darf den interessierten UNO-Freunden angelegentlich empfohlen werden.

Dr. Jacob Streuli, Wetzikon/Zürich